

Telegraphische Nachrichten.

Rom, 4. April. Die „Vocella Verita“ erklärt die Nachricht von der Demission des Cardinal-Secrétaires Jacobini auf das Entschiedenste für ungenügend. Der König, die Königin, die Minister, die Mitglieder des diplomatischen Corps und eine große Anzahl dieser Bürger haben dem deutschen Botschafter Baron v. Kundl anlässlich des Ablebens seiner Gemahlin ihr Beileid zu erkennen gegeben. Die gesammte Presse beklagt den Tod der Baronin von Kundl auf das Tiefste und widmet derselben sympathische Nachrufe.

Sankt-Petersburg, 4. April. Das Unterhaus nahm den Antrag Gladstone's, das Haus mit Schluß der heutigen Sitzung bis zum 17. zu vertagen, an.

Neapel, 4. April. Das Gericht über die Mörder des Generals Strelnikoff, welche sich Kosjowsky und Stepanoff nannten, wurde am 1. d. bei verhöflichen Zuhören gehalten. Das Todesurtheil wurde am 2. d. durch den Generalgouverneur bestätigt und am 3. d. morgens um 5 Uhr im Gefängnisse, in Gegenwart des Stadtpfauwanns, des Commandanten, des Polizeimeisters und von zehn Bürgern, unter denen sich der Bürgermeister befand, mittels Stranges vollzogen. Die Leiden wurden nach dem Quarantäne-Kirchhof gebracht; das Unteramt berichtete ein wegen Mordes zu Zwangsarbeit verurtheilter Sträfling.

Die römische Frage.

Es war eine verhängnisvolle Nacht für Italien, die Nacht vom 13. Juli 1881. Die Beschimpfung der Leiche eines verbannten Papstes entzündete freilich den Ueberlebenszorn des römischen Völkchens, aber die Erneuerung eines solchen Treibens im verletzten Jahrestage des neunzehnten Jahrhunderts berührt uns doch ganz anders, als die Verhöhnung einer weniger humanen Vorsehung. Aber nicht nur die Hoheheit eines Theiles der passiven Römische Bürger zeigte ihren Vorgang, sondern auch die Schwärze der römischen Polizei und in letzter Linie die der italienischen Regierung. Der Papst benutzte den süßen Eindruck jener Vorgänge als bald mit dem der Curie zu allen Zeiten eigenen Geiste und seine Encyclica wendte die schon seit Jahrhunderten römische Frage wieder ins Leben.

Ueber die Geschichte dieser Frage und ihren gegenwärtigen Stand bringt die von uns mehrfach rühmlich erwähnte Zeitschrift „Bon Jels zum Meer“ aus der Feder einer vorzüglich unterrichteten hochgestellten Persönlichkeit in Rom einen höchst beachtungswürdigen Aufsatz, welchen wir, Dank der Gefälligkeit der Redaction dieses Blattes, schon jetzt haben einsehen können.

Der Verfasser zieht verschiedene Möglichkeiten einer Lösung der römischen Frage in Betracht. Er verwirft ebenso den Erfolg des Garantiegesetzes von 1871 durch internationale Abmachungen, wie eine Session der Vorkonferenzen in Rom, beides schon deshalb, weil die Italiener in eine solche Demüthigung nicht willigen würden. Die Dynastie würde mit dem bloßen Verzicht ihre Krone auf's Spiel setzen. Er fasst dann eine Ausföhrung zwischen Otrintal und Baiacan ins Auge, welche durch das neue Wahlgesetz angebahnt werden könnte.

Wir haben früher die Besorgnis ausgesprochen, das neue Wahlgesetz, welches den Kreis der Wähler von der Zahl 800,000 auf 2 Millionen erweitert, könne einmal der raddicalen, andererseits der clericalen Partei zugute kommen und so die heillosen Parteikämpfe noch mehr vermehren. Erstere erwartet auch der ungenannte Verfasser, aber er knüpft seine Besorgnis an die Erwartung, schon jetzt sei ein Theil des passiven römischen Völkchens mit dem Königtum ausgesöhnt. Wenn nun die Clericalen vielleicht in der Zahl von 50 oder 60 aus der Wahlurne hervorgehen sollten, wenn sich der Papst endlich einigt für die Aufhebung der Barone: Weder Wähler, noch Gewählte! entschloße, sehr wahrscheinlich sei,

so werde damit eine vermittelnde Partei gebildet, welche zwischen der Rechten und Linken stehend, und im Stande, für oder gegen ein Ministerium den Ausschlag zu geben, eine größere Berücksichtigung erzuigen und einen günstigeren Boden für Unterhandlungen zwischen Papsttum und Königtum schaffen würde. Der Papst würde dann zufrieden sein, wenn er nur etwas erhielt. „Dieses „Etwas“ wäre ein Concordat mit der italienischen Regierung, wodurch das Garantiegesetz revidirt und erweitert würde, so daß der Papst dann sich wirklich mit voller Unabhängigkeit in Rom zu bewegen im Stande wäre und nicht als Unterthan des Königs von Italien erschiene.“

Es ist schade, daß der ungenannte Verfasser sich nicht darüber äußert, wie er sich jene Revision und Erweiterung des Garantiegesetzes denkt. Man kann schließlich den Papst nicht waschen, ohne ihn nass zu machen. Wenn sich der Papst in voller Unabhängigkeit in Rom bewegen soll, so kann sich der König dort nicht mehr als Souverän bewegen. Jede der Souveränität des Staates für Rom beschwerende Concession würde eine nationale Bewegung hervorgerufen, welche die Monarchie ernstlich bedrohen würde. Wenn die römische Frage schon einmal die praktische Bedeutung verloren hatte, warum soll sich nicht wieder die Gefahr verlieren, sobald nur in Rom eine starke, Ausföhrungen wie jene der Julinacht zu hindern gewillte und befähigte Regierung da ist? Wenn die Clericalen mitwählen und in der berechneten Anzahl im Parlament erscheinen, so fragt es sich, ob sie Patriotismus genug haben, um sich den staatsverrätherischen, den monarchischen Parteien anzuschließen. Lönne sie das, treten sie mit den Conservativen ein gegen Republikanismus und Atheismus, und helfen sie ein Ministerium der Rechten an die Spitze bringen, so wird das Garantiegesetz — garantiert sein und damit eine ganz andere Bedeutung erhalten. Dann ist ein dauernder Waffenstillstand zwischen dem Papst und dem italienischen Reiche möglich, welcher sich thatsächlich nicht viel von einem Frieden unterscheidet und der im Gegentheil von Principien weiter bestehenden römischen Frage aus Neue die praktische Bedeutung nimmt, es müßten denn nicht voraussetzende Ereignisse Macht und Ansprüche des h. Stuhl plötzlich ins Ungemessene steigern.

Deutsches Reich.

Wie verlautet, wird der Bundesrath am 17. d. seine Beratungen wieder aufnehmen.

* Die auch von uns gebrochte Mittheilung, daß sämtliche Mitglieder des Reichstags Einladungen zur Eröffnung der Gotthardbahn erhalten haben, scheint in dieser Hinsicht unrichtig zu sein. Man hält für wünschentlich, daß eine Deputation des Bundesraths und Reichstags sich zu der feierlichen Eröffnung der Gotthardbahn nach der Schweiz begeben wird. Am Tage der Aufnahme der Verfassung, also am 5. Juni, soll der Unterricht in sämtlichen Schulen ausfallen, damit die Mitwirkung der Lehrer, welche sich in anerkennenswerther Weise bisher bei den Volkszählungen betheiligt haben, auch für diese Arbeit erfolgen könne.

Ausland.

Ueber die Unruhen in Spanien meldet der pariser „Temps“ weiter in Folgendem:

Die militärische Besetzung der Eisenbahnstationen der strategisch wichtigen Punkte, der Werdebahnhöfen und Hauptverkehrswege hat eine Erneuerung der Unruhen in den Straßen der Stadt verhindert. Trotz des Zutritzens von Arbeitern aus den Werkstätten der Maschinenfabriken die Regierung, daß die allgemeine Erregung sich bald legen werde. Officielle Telegramme besagen, daß die eingeleitete Untersuchung Beweise geliefert habe für die Verbindung von Industriellen und für Aufwiegelungen geheimer Verbindungen, welche in den Städten Cataloniens die Kundgebungen leiten und zum passiven Widerstand auffordern. In der Kammer hat der Ministerpräsident Sagasta erklärt, daß Ereignisse, wie sie von den catalonischen Industriellen hervorgerufen seien, weder auf die Regierung noch

auf die Kammer einen Druck ausüben und daß die Gesetze unbeeinträchtigt ausgeführt werden würden. Das Verbot der Industriellen wurde von Herrn Sagasta in den künftigen Ausdrücken gerügt. Das Cabinet hielt sich für verpflichtet, die wirtschaftlichen und finanziellen Pläne des Finanzministers ein und zu unterstützen, den französischen Handelsvertrag und die Tarifreform zu verteidigen.

Gesetz, betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872.

Am 31. März 1882.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen etc. verordnen, mit Zustimmung der beiden Häuser des Landtages der Monarchie, was folgt:

Artikel I. In die Stelle des § 1 Absatz 3, des § 16 Absatz 1 und des § 30 Absatz 1 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 (Gesetzsammlung S. 268) treten folgende Vorschriften:

§ 1. Die Staats-Mitglieder, welche aus dem Staatsdienste ausscheiden, ein eingetragene Dienstunfähigkeit nicht Vorbedingung des Anpruchs auf Pension. Diese Bestimmung findet gleichfalls Anwendung auf Pensionen Beamten, welche das fünfzigste Lebensjahr vollendet haben.

§ 8. Die Pension beträgt, wenn die Verlegung in den Ruhestand nach vollendetem achtzehnten, jedoch vor vollendetem ersten Dienstjahre eintritt, 1/60 und steigt von da ab mit jedem weitere zurückgelegten Dienstjahre 1/600 des in den §§ 10 bis 12 bestimmten Dienstalters.

Ueber den Betrag von 1/60 dieses Einkommens hinaus findet eine Steigerung nicht statt.

In dem in § 1 Absatz 2 erwähnten Falle beträgt die Pension 1/60, in dem Falle des § 7 höchstens 1/600 des vorherbestimmten Dienstalters.

§ 16. Die Dienstzeit, welche vor dem Beginn des einmündigsten Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

§ 30. Sucht ein nicht richterlicher Beamter, welcher das fünfzigste Lebensjahr vollendet hat, seine Verlegung in den Ruhestand nicht nach, so kann diese nach Anhörung des Beamten unter Beobachtung der Vorschriften der §§ 20 ff. dieses Gesetzes in der nämlichen Weise verfügt werden, wie wenn der Beamte seine Pensionierung selbst beantragt hätte.

Im letzten Absätze des in Ansehung der unfreiwilligen Pensionierung in den Ruhestand und des dabei stattfindenden Verfahrens bei den Bestimmungen in den §§ 56 bis 64 des Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Verlegung derselben auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 7. Mai 1851 (Gesetz-Sammlung S. 218) und in den §§ 88 bis 93 dieses Gesetzes, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten, die Bestimmung, verleiht auf eine andere Stelle oder in den Ruhestand, vom 21. Juli 1852 (Gesetz-Sammlung S. 465) sein Verbleiben.

Artikel II. Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1882 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersten bemessen.

Artikel III. Die Vorschriften dieses Gesetzes finden ausschließlich Anwendung auf unmittelbare Staatsbeamte und die in dem zweiten Absätze des § 6 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 genannten Lehrer und Beamten.

Artikel IV. Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1882 in Kraft.

Urkundlich unter Unserer Höchstehändigen Unterschrift und beigedruckten Königl. Insignien. Gegeben Berlin, den 31. März 1882.

(L. S.) Wilhelm, von Puttkamer, von Kameke, Maybach, Ritter, Lucius, Friedberg, von Voetlicher, von Gosler.

Halle, den 5 April.

— [Aus der Universitäts-Zeitung.] Heute Mittags disputirte beauftragt der Doctorwürde in der Medizin und Chirurgie der praktische Arzt Herr Ludwig Weidung aus Gertenitz. Die Inaugural-Dissertation betitelt: Die Prognose der Geburt bei engem Becken nach statistischen Ergebnissen der Hallenser Klinik und Poliklinik. Als Opponenten fungierten die Herren Privatdozenten Hdr. med. E. Schwarz und B. Wehrand.

— Heute Nachmittag tritt die Commission zur Vorbereitung der Wahl eines zweiten Bürgermeisters zu ihrer ersten Sitzung zusammen.

Schloß Montbeliard.

Roman von Ewald August König.

(Fortsetzung.)

Im ersten Augenblick schien es, als ob Stephanie dem Chevalier gewaltsam die Waffe entreißen wollte, aber sie besann sich rasch eines Andern: das schöne Haar trotzig zurückwerfend, ließ sie ihrem Gegner fest und scheinbar furchtlos in die flammenden Augen, aus denen die verzehrende Gluth der entsetzten Leidenschaft ihr entgegenlachte.

„Und was wollen Sie daraus schließen?“ fragte sie. „Dieses Cui lag stets auf dem Schreibtisch meines Vaters, dessen Eigentum die Waffe waren. Mein Vater kannte die Vergangenheit des Menschen, den Sie Ihren Freund nennen, und den er gezwungen hatte, ihn zu besuchen, er wußte, daß er das Schlimmste von ihm erwarten durfte. War es unter diesen Umständen nicht natürlich, daß er das Cui öffnete, um die Waffe sofort zur Hand zu haben, wenn die Noth es erforderte? Und gab er dadurch nicht jenem Menschen Gelegenheit, sich mit einem raschen Griff der Waffe zu bemächtigen?“

„Schade, daß Sie es übersehen haben, den Untersuchungsrichter auf alle diese Möglichkeiten aufmerksam zu machen.“ spottete der Chevalier, während er die Waffe in das Cui zurücklegte, das er jetzt nicht mehr aus der Hand gab. „Sie dürfen nicht hoffen, daß er Ihnen jetzt noch Glauben schenken wird, nachdem Sie ihm erklärt haben, die Waffe nicht zu kennen.“

„Das Antlitz Stephanian's war wieder todesbleich geworden, ihr Blick irrte umhül, wie Hülfe suchend, durch das Zimmer.

„Was ich im ersten Augenblicke des Entsetzens über dieses furchtbare Ereignis ausgegahet habe, weiß ich jetzt selbst nicht mehr.“ erwiderte sie mit zitternder Stimme, „man kann mich unmöglich dafür verantwortlich machen, ich kenne ja sogar, daß das Gericht berechtigt war, in jener Stunde schon alle diese Fragen an mich zu richten. Ihre Drohungen oder Furcht ich nicht,“ fuhr sie fort, indem sie ein Papier entfaltete, das sie aus der Tasche ihrer Robe geholt hatte, „wenn ich dem Richter dieses Sündenregister vorlege, wird er Ihren Aussagen nicht den mindesten Glauben schenken.“

„Im Gegenheil. Sie werden ihm durch Ueberlegung dieses Schriftstückes einen großen Glauben erzeigen,“ sagte der

Chevalier mit schneidendem Hohn, „er vermußet es in denselben Händen, die den Mord begangen haben.“

„Einige Sekunden lang ruhte ihr starrer Blick voll Angst und Entsetzen auf ihm, dann fuhr sie langsam mit der Hand über ihre Stirne.“

„Ich fand das Papier auf dem Schreibtisch meines Vaters,“ sagte sie, tief aufathmend, „ich glaube nicht, daß Jemand an der Wahrheit dieser Behauptung zweifeln wird. Für den Untersuchungsrichter hat es wohl keinen Werth, wünscht er aber, es zu besitzen, so werde ich mich nicht weigern, ihm das Schriftstück auszuliefern.“

„War dieser Baron Teleki Ihr Vater?“ fragte der Chevalier, der das Cui in die Tasche gesteckt hatte und nun mit scheinbarem Gleichmuth an den Spigen seines Bartes drehte. „Ich habe längst daran gewöhnt.“

„Verlassen Sie mich!“ rief Stephanie, sich hoch aufrichtend, ihm ins Wort. „Ich hoffe, Fremde zu finden, die mich vor solchen Hoffheiten schützen werden.“

„Es giebt für Sie nur einen Weg, sich vor ihnen zu schützen, meine Theure: entschließen Sie sich, mich nach Paris zu begleiten.“

„Warum?“

„Sie werden es sich überlegen, Stephanie, ich lasse Ihnen Zeit bis morgen. Vor der Beerdigung Teleki's können Sie die Stadt nicht verlassen, thäten Sie es dennoch, so würde ich zum Untersuchungsrichter gehen und Ihre Verfolgung veranlassen. Nach dem Begräbniß werden Sie mit mir abreisen.“

„Und wenn Sie mir alle Schätze der Welt zu Füßen legten, diese Forderung würde ich nicht erfüllen!“

„Wir werden sehen,“ sagte der Chevalier kühl, „ich halte Sie fest. Sie entrennen mir nicht mehr. Selbst wenn es Ihnen gelänge, die Flucht zu ergreifen und über die Grenze Deutschlands zu entkommen, gerettet wären Sie dadurch nicht; ich würde Ihre Spur finden und verfolgen und ohne Nachsicht und Erbarmen Sie dem Arme der Gerechtigkeit überliefern. Ich brauche Ihnen wohl nicht zu sagen, welches Loos Sie dann erwarten würde, und daß die Schuldbeude, die sich in meinen Händen befinden, überzeugend sind. Sie wissen das Alles selbst, wenn Sie sich auch mir gegenüber den Anschein völliger Schuldlosigkeit geben wollen. Nein, lassen Sie mich austreten.“ fuhr er fort, als in lebensgefährlicher Aufwallung Miene machte, ihn zu unterbrechen, „Sie können sich

nicht verteidigen, es wäre nutzlose Mühe und wir vergeuden nur Zeit damit. Auf der anderen Seite bitte ich Ihnen eine glänzende Erlöse, ich werde Sie im Schloß Montbeliard wie eine Fürstin halten. Sie in die Salons der pariser Gesellschaft empfangen, mit Ihnen reisen, mögen es Ihnen beliebt, jeder jeden Wunsch erfüllen, vorausgesetzt, daß Sie auch meinen Wünschen mit derselben Bereitwilligkeit entgegenkommen. An meiner Seite werden Sie sicher sein, ich garantiere Ihnen das, wir verrichten diese Waffe und das Schriftstück Ihnen und lassen den Wunsch, auf dem Verdacht ruht, verdammen. Wollen Sie später sich von mir trennen, so werde ich für Ihre Zukunft sorgen, das verspreche ich Ihnen. Ueberlegen Sie mein Vorschlag, ich meine, die Wahl könne Ihnen nicht schwer fallen, auf der einen Seite liegt ein Abgrund, aus dem es keine Rettung für Sie giebt, auf der anderen ein Leben voll Glanz und Leichtigkeit. Sie sind keine Baroness Teleki, so wenig wie der Ermordete ein Edelmann war, wenn er es auch verstand, ihn mit täuschender Ähnlichkeit zu copiren; aber welche Verganzenheit auch hinter Ihnen liegen mag, Ihre Schönheit stellt Ihnen in meinen Augen einen Freibrief aus, den ich respectiren werde, wenn Sie meinen Bedingungen sich fügen. Morgen Abend werden Sie mir Ihre Antwort geben. Ihnen bleibt jetzt nur noch die Wahl zwischen dem Ayl in meinen Armen oder dem Gefängniß, verdammen Sie das Erste, so ist Ihnen das Zweite sicher, mein glühender Haß wird Sie verfolgen bis ans Ende der Welt. Sollten Sie Ihre Unschuldigkeit vor Ablauf der gestellten Frist treffen, so schicken Sie in den Pariser Hof, ich werde unermüdet zu Ihnen eilen und in allen Stücken mit Rath und That Ihnen zur Seite stehen. Bis dahin aber, meine Theure, werde ich Sie unangeseht beobachten, um Ihnen die Flucht unmöglich zu machen.“

„Nimmermehr!“ murmelten ihre zuckenden Lippen. „Diesem Glenden zu entgehen, wird es wohl noch ein Mittel geben!“

„Sie ließ sich in einen Stuhl nieder und stützte das Haupt auf den Arm; so blieb sie lange in Nachdenken versunken und der Ausdruck ihres Gesichtes betraute, daß allmählig Klarheit in das wirre Chaos ihrer Gedanken kam.“

(Fortsetzung folgt.)

